

Vereinsordnung „Zusatzbeitrag für nicht geleisteten Arbeitseinsatz“ des Vereins Oppenauer Gleitschirmflieger e.V. (gemäß § 6 der Vereinsatzung)

1. Definition

Alle Mitglieder haben sich in zumutbarer Weise an der Erhaltung und Pflege der Fluggelände zu beteiligen.

Für Mitglieder, die sich nicht an dieser Aufgabe beteiligen, fällt ein jährlicher Zusatzbeitrag an. Diese Vereinsordnung regelt alle Einzelheiten über den Zusatzbeitrag für nicht geleisteten Arbeitseinsatz an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

Was unter einen Arbeitseinsatz fällt, ist in 2. definiert.

2. Arbeitseinsatz

2.1. Art des Arbeitseinsatzes

Als Arbeitseinsatz gelten sowohl die vom Vorstand frühzeitig angesetzten Termine als auch sonstige dem Verein zugutekommende Tätigkeiten außerhalb dieser Termine (Beispielsweise: spontane Müllsammelaktion oder Reparaturen).

2.2. Umfang Arbeitseinsatz

Ein erfüllter Arbeitseinsatz umfasst eine Teilnahme von mindestens 3 Stunden – dies kann auch auf mehrere Arbeitseinsätze verteilt geleistet werden.

2.3. Erfassung Teilnahme

Zu den Arbeitseinsätzen meldet sich jedes Mitglied im Vorfeld an. Die Teilnahme wird in einer geeigneten Form festgehalten.

2.4. Ehrenamt Vorstandschaft

Die Zeit, die Mitglieder des Vorstandes für den Verein ehrenamtlich aufbringen, ist als Arbeitseinsatz anzusehen.

3. Beschluss

Die Höhe des Zusatzbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde.

4. Jährlicher Zusatzbeitrag

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Aktives Mitglied unter 18 Jahren	0,-€
02	Aktives Mitglied zwischen 18 und 67 Jahren	30,-€
03	Aktives Mitglied über 67 Jahren	0,-€
04	Passives Mitglied	0,-€
05	Ehrenmitglied	0,-€

5. Zeitpunkt der Entrichtung

Der Zusatzbeitrag wird zum Ende des Kalenderjahres fällig.

Der Einzug dieses Zusatzbeitrages erfolgt rückwirkend auf das vergangene Jahr zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag des Folgejahres durch Abbuchungsverfahren zum ersten Quartal des Folgejahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.

6. Sonstiges

Sollte es einem Mitglied aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein einen Arbeitseinsatz wahrzunehmen, kann er/sie auf Antrag beim Vorstand davon befreit werden.

7. Änderungen

Änderungen an dieser Vereinsordnung bedürfen eines Beschlusses durch die Mitgliederversammlung.

8. Gültigkeit

Diese Vereinsordnung ist so lange gültig bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Oppenau, den 01.03.2024